

c) Bericht des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung⁸⁷;

d) Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen⁸⁸;

e) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts seiner Sonderbeauftragten für die Lage von Menschenrechtsverteidigern⁸⁹.

58/539. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtssituationen und Berichten von Sonderberichterstattern und Sonderbeauftragten behandelte Dokumente

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 22. Dezember 2003 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹⁰ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Mitteilung des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation der libanesischen Häftlinge in Israel⁹¹;

b) Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁹²;

c) Mitteilung des Generalsekretärs betreffend den Bericht des unabhängigen Experten über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁹³;

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak⁹⁴;

e) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Sierra Leone⁹⁵;

f) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen über die Lage der Frauen und Mädchen in Afghanistan⁹⁶;

g) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Burundi⁹⁷.

⁸⁷ A/58/276 und Add.1.

⁸⁸ A/58/279.

⁸⁹ A/58/380.

⁹⁰ A/58/508/Add.3, Ziffer 58.

⁹¹ A/58/218.

⁹² A/58/325 und Add.1.

⁹³ A/58/334.

⁹⁴ A/58/338.

⁹⁵ A/58/379.

⁹⁶ A/58/421.

⁹⁷ A/58/448.

58/540. Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 22. Dezember 2003 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses⁹⁸.

58/541. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 22. Dezember 2003 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁹⁹.

58/542. Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 2004-2005

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 22. Dezember 2003 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁰ und gemäß ihren Resolutionen 45/175 vom 18. Dezember 1990, 46/140 vom 17. Dezember 1991 und 50/227 vom 24. Mai 1996 den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und dessen Zweijahres-Arbeitsprogramm für 2004-2005, die in den Anlagen I und II zu diesem Beschluss wiedergegeben sind.

Anlage I

Arbeitsplan des Dritten Ausschusses

A. Richtlinien für die Beschränkung der Redezeit bei Erklärungen

1. Gemäß Regel 106 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Ziffer 22 des Versammlungsbeschlusses 34/401 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Versammlung soll der Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu Beginn jeder Tagung dem Ausschuss vorschlagen, die Redezeit zu beschränken.

2. Nach den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 über die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses sollen die von den Delegationen und den Bediensteten des Sekretariats abgegebenen Erklärungen sieben Minuten nicht überschreiten, sofern der Ausschuss zu Beginn der Tagung nichts anderes beschlossen hat. Erklärungen, die im Namen von Gruppen von Delegationen oder im Zusammenhang mit den Unterpunkten unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" abgegeben werden, sollen fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Diese Beschränkungen der Redezeit werden mit einem gewissen Grad an Flexibilität gegenüber allen Rednern angewandt. Um Zeit zu sparen, wird allen Rednern nahe gelegt, Selbstdisziplin zu üben, insbesondere den-

⁹⁸ A/58/508/Add.4.

⁹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 36 (A/58/36).

¹⁰⁰ A/58/509, Ziffer 11.